

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 183

ausgegeben am 12. November 1998

Kundmachung vom 3. November 1998 des Beschlusses Nr. 16/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 26. März 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Dezember 1998

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 16/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 16/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 16/1997
vom 26. März 1997
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 4/97 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. März 1997¹ geändert.

Die Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegen-
seitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Massnahmen, die vom Grund-
satz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen², ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel XIX des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 3e
(Richtlinie 94/11/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates) fol-
gender neuer Punkt eingefügt:

"3f. 395 D 3052: Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Massnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1997

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 32.*

2 *Abl. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 1.*